



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
 Bundessektion Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft  
 1010 Wien, Gonzagagasse 12/DG  
 Tel.: 01/533 33 40/115, FAX 01/533 33 40/124  
 email: office.bs3@goed.at

An das  
 Zentralsekretariat der GÖD  
 Teinfaltstr. 7  
 1010 Wien

GZ.: 6/24/MJa/Jam

Wien, 6. Oktober 2003

Betreff: **Stellungnahme der Bundessektion 3  
 zum Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Bundessektion Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft nimmt zum oa.  
 Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 Z 12, 13 und 14:**

§ 65: Es ist nicht einsichtig, warum der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise und nicht auch stundenweise zulässig sein soll.

### **Zu Artikel 1 Z 17, 18 und 19:**

§ 72: Es ist verwunderlich, dass im Jahr der Behinderten bei § 72 (2) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit **60 vH auf 48 Stunden fehlt**. Dies sollte im Gesetz (so wie vorher) festgeschrieben sein.

### **Zu Artikel 13 Z 6 und 7:**

Für die BeamtInnen der Universitäten bzw. Kunstunis, die nicht UNI-Lehrer sind (Verwaltungspersonal) sollte **zur besseren Wahrung ihrer Interessen ein eigener (zweiter) ZA beim BMBWK** wie bisher weiter bestehen.

Der Entwurf sieht die Auflassung des derzeit bestehenden Zentralausschusses für die Universitätslehrer (**ZA UL**) mit 01. Jänner 2004 vor.

Der zweite bestehende „**Zentralausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer ...**“ (**ZA f.d.Bed.**) wurde offenkundig übersehen, d.h. er wird bei den im BMBWK einzurichtenden Zentralausschüssen nicht ausgewiesen. Wenn der vorgesehene Entwurf Gesetzeskraft erlangen würde, hätte dies die Auflösung des ZA für die Bediensteten (der derzeit bestehende ZA = Vorsitzender Rudolf Reichel) zur Konsequenz.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

## ✍ **Sachargumente für den Weiterbestand des Zentralausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer**

### ?? **ZA Zuständigkeit**

Der Zuständigkeitsbereich des ZA f. d. Bed. umfasste bisher die 18 Universitäten und die Universitäten der Künste sowie zusätzlich die nachfolgenden wissenschaftlichen Anstalten

Geologische Bundesanstalt  
 Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik  
 Psychologische Beratungsstelle für Studierende  
 Studienbeihilfenbehörde  
 Österr. Archäologisches Institut  
 Institut für Österr. Geschichtsforschung  
 Fachhochschulrat  
 die Bundesbediensteten (Lebenssubventionen) an der  
 Österr. Akademie der Wissenschaften  
 Ost-Südosteuropa Institut  
 Institut für Friedensforschung  
 Dokumentationsarchiv des österr. Widerstandes usw.

**Im Falle einer Abschaffung hätten die BeamtInnen der Universitäten und og. Dienststellen keine Personalvertretung = ZA-Vertretung !  
 Dies betrifft lt. derzeitigem Informationsstand etwa 2400 "Verwaltungsbeamtinnen und Beamten"**

**Dadurch würde der PVG Gleichheitsgrundsatz, nach unserer Ansicht eklatant verletzt werden.**

Denn die Grundkonzeption des PVG sieht entsprechend der organisationsrechtlichen Gliederung vor, dass die Bediensteten im Sinne des § 1 Abs. 2 PVG entsprechend der Dienststellenstruktur, d.h. des organisatorischen Aufbaues, auf der jeweiligen Entscheidungsebene über ein zuständiges PV-Vertretungsorgan verfügen: Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) / Fachausschuss / **Zentralausschuss**.

*Wie bereits ausgeführt, wird die Auflösung des (der) Zentralausschüsse nicht begründet. Die Anmerkung in den Erläuterungen unter Bezugnahme auf die auf Grund der **mit dem UG 2002 mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2004 vorgesehene Ausgliederung der Universitäten bzw. Kunstuniversitäten stellt keine inhaltliche Begründung dar.***

*Daher verstößt die vorgesehene Auflösung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei anderen Ausgliederungen die in Form einer „Amtslösung“ zusammengefassten Beamten, z.B. Arsenal Ges.m.b.H., BGBl. Nr. 15/1997 bzw. Bundesmuseen – Gesetz 2002 usw., das in den jeweiligen Ausgliederungsgesetzen verankerte Wahlrecht zum jeweils zuständigen ZA aufrecht bleibt, während es bei UG 2002 nicht mehr zum Tragen kommen soll. Die unterschiedliche Anzahl der Wahlberechtigten kann sicher kein Argument sein.*

*Nach der **Judikatur** des **Verfassungsgerichtshofes** bindet der **Gleichheitsgrundsatz nicht nur die Vollziehung, sondern auch den Gesetzgeber**. Die vom Verfassungsgerichtshof dazu entwickelte Prüfungsformel stellt darauf ab, dass der Gleichheitsgrundsatz nur „sachlich gerechtfertigte“ Differenzierungen zulässt. Eine solche sachliche Differenzierung liegt dann vor, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen („aus Unterschieden im Tatsächlichen“) erfolgt.*

Der Hinweis auf die Vertretung der Interessen der Bediensteten gem. **§ 135 Abs. 4 und 5 UG 2002** durch die bestehenden Dienststellenausschüsse der Universitäten als Betriebsrat ist ebenfalls keine Sachbegründung, da weder das PVG noch das ArbVG eine Vertretungskompetenz gegenüber der Ressortleitung begründet.

Der VfGH 23. Juni 2003, G 356/02-14, hat in seiner Erkenntnis bei der Aufhebung von § 46 PVG festgestellt, dass ein Verweis auf andere PV Organe deshalb nicht herangezogen werden kann, weil diesen nicht dieselben Aufgaben zukommen.

**In unserem Fall würde das jedoch bedeuten, dass die Beamtinnen und Beamten in den Ämtern der Universitäten und Universitäten der Künste, künftighin keine eigene ZA-Vertretung auf der Ebene der Ressortleitung haben.**

*Gemäß § 125 Abs. 1 UG 2002 wird für den Bereich jeder Universität ein „**Amt der Universität ...**“ eingerichtet. Das Amt wird von der Rektorin oder dem Rektor dieser Universität geleitet. Diese oder dieser ist in dieser Funktion an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden. Über Berufungen des Bescheides des „Amtes für die Universität ...“ entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister.*

#### **?? Weiterführende ZA Aufgabenstellungen gem. § 14 PVG**

##### **§ 14 PVG**

**b) Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenausschüsse (in Wahrnehmung § 135 Abs. 8 Z 2 UG 2002 Angelegenheiten – DA im Sinne § 9 PVG),**

**g) bei der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen je ner Bediensteten des Ressorts, für die der Zentralausschuss errichtet ist, im Sinne des § 9 Abs. 1 mitzuwirken; (Bedachtnahme auf § 137 Abs. 10 BDG 1979).**

#### **?? Zuständigkeiten auf Grund des BDG 1979 und AusG 1989**

Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission § 88 Abs. 2 BDG 79

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen § 98 Abs. 3 BDG 79

Bestellung der Mitglieder der Aufnahmekommission gem. AusG 89

**?? Auszug aus dem Universitätsgesetz 2002****Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Universitäten**

§ 135 Abs. 8 Z. 2 sieht vor: Für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten hat der Betriebsrat gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses im Sinne des § 9 des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wahrzunehmen. **Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses** beim BMBWK an ...

(9) Der beim Bundesministerium eingerichtete Zentralausschuss für die Universitätslehrer und der Zentralausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bleiben bis zum Ende der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes **laufenden Funktionsperiode bestehen**, § 23 Abs. 2 lit. a und c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

**Durch diese Gesetzesformulierung kommt klar zum Ausdruck, dass der Weiterbestand der derzeit bestehenden Zentralausschüsse gesetzgeberischer Wille war.**

Dies wird untermauert durch die Erläuterung in der **Regierungsvorlage** zu § 135 Abs. 8 Z. 2 UG 2002 „**Die den Universitäten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bleiben weiterhin zum entsprechenden Zentralausschuss wahlberechtigt.**“

**Ein Abgehen von dieser Vorgabe binnen eines Jahres käme einem Wortbruch gleich !**

Die PVG-rechtlichen Konsequenzen der Ausgliederung waren dem Gesetzgeber bekannt, ansonsten hätte es nicht der ausdrücklichen Festlegung im § 135 Abs. 9 bedurft, demnach § 23 Abs. 2 lit. a und c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht zur Anwendung kommen.

**In Zusammenfassung der vorgebrachten Argumente fordert die Bundessektion Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft mit Nachdruck den eigenständigen Erhalt des derzeit bestehenden „ZA für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer ...“ und seines Zuständigkeitsbereiches, um die Vertretung der Bediensteten-Interessen auf Ressortebene weiterhin sicherzustellen.**

Darüber hinaus erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir in der letzten Leitungssitzung (15. September 03) einen **diesbezüglichen Beschluss** gefasst haben und den auch am 16. September 03 ans Präsidium der GÖD (GZ.: 9/18/MJa/Jam) mit der Bitte um Unterstützung gesandt haben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Monika Jantschitsch  
Vorsitzende

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Evelyn Jamnig

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.